

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Zuständigkeitsproblem

| | |
|-------|---------|
| Autor | Beitrag |
|-------|---------|

| Autor | Beitrag |
|--|--|
| <p>sternenfaengerin 29.05.2007 17:34</p> | <p>Hallo,</p> <p>ich arme Praktikantin hab mal wieder was auf's Auge gedrückt bekommen :kopfkraz: :D</p> <p>Es geht um die Überwachung von Spielgeräten vor allem wegen der "fun games" Problematik. Wer ist in BaWü für zuständig? Gibt es Unterschiede zwischen der Zuständigkeit in Gaststätten und in Spielhallen?</p> <p>Da sich SpielV aus der GewO ergibt, finde ich die Zuständigkeit ja in der GewO-ZustV, oder?! Nur in dieser VO gibt es wieder so blöde §§. Kann mir jemand helfen?</p> <p>Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewOZuVO)</p> <p>§ 1 Die unteren Verwaltungsbehörden sind zuständige Behörden zur Ausführung der Titel I bis IV der Gewerbeordnung (GewO) und der auf ihrer Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen, soweit in dieser Verordnung oder durch andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>§ 6 Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit sind zuständige Behörden im Sinne von 1. § 33 i GewO, 2. § 139 b Abs. 6 GewO, soweit weder das Regierungspräsidium Freiburg noch die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde zuständig sind.</p> <p>§ 7 Die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, und die Verwaltungsgemeinschaften sind zuständige Behörden im Sinne von 1. § 33 a, 2. § 34 a und, auch in Verbindung mit § 61 a GewO, den auf Grund des § 34 a Abs. 2 GewO erlassenen Rechtsvorschriften, 3. § 56 a Abs. 2 Satz 1, 4. § 60 d in Verbindung mit § 61 a und den auf Grund des § 34 a Abs. 2 GewO erlassenen Rechtsvorschriften, 5. § 60 d in Verbindung mit § 56 a Abs. 3, 6. § 69 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 69 a Abs. 2 und §§ 69 b und 70 a GewO hinsichtlich der Wochenmärkte (§ 67 GewO), soweit sie nicht selbst untere Verwaltungsbehörden sind.</p> <p>§ 8 (1) Die Gemeinden sind zuständige Behörden im Sinne von 1. § 14, 2. § 33 c Abs. 1 und 3, 3. § 33 d Abs. 1 Satz 1, 4. § 34 Abs. 1 und den auf Grund des § 34 Abs. 2 erlassenen Rechtsvorschriften, 5. § 34 b und, auch in Verbindung mit § 61 a, den auf Grund des § 34 b Abs. 8 erlassenen Rechtsvorschriften, 6. § 55 c Satz 1,</p> |

| Autor | Beitrag |
|--|---|
| | <p>7. § 60 d in Verbindung mit § 55 Abs. 2 und § 56 Abs. 1 oder 3 Satz 2 GewO, soweit sie nicht selbst untere Verwaltungsbehörden sind.</p> <p>(2) Die Gemeinden sind zuständige Behörden im Sinne von 1. § 15 a Abs. 4 Satz 2, 2. § 55 a Abs. 1 Nr. 1, 3. § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b, 4. § 60 a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, 5. § 60 b Abs. 3 Satz 1, 6. § 60 c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 oder § 56 Abs. 2 Satz 3, 7. § 60 d in Verbindung mit § 60 a Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 Satz 1, § 60 c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2, oder § 2 der Schaustellerhaftpflichtverordnung, 8. § 150 Abs. 2 Satz 1 GewO, 9. § 2 der Schaustellerhaftpflichtverordnung.</p> <p>Die restlichen Vorschriften sind glaub ich unbedeutend.</p> <p>Gilt der § 8 Abs. 1 Nr. 2 GewO-ZustV bei einer Gemeinde, die nicht untere Verwaltungsbehörde ist? Weil der § 6a der SpielV ja auf den § 33c GewO verweist (bzgl. der fun-games). Oder? Ich kenn mich nicht wirklich in dieser Materie aus... ?(</p> <p>Bin für jede Hilfe dankbar...</p> |
| <p>Meike 29.05.2007 18:45</p> | <p>Hallo arme Praktikantin,</p> <p>diese Frage wird so kaum jemand richtig beantworten können, da man immer unterscheiden muss: örtliche Zuständigkeit sachliche Zuständigkeit originäre Zuständigkeit subsidiäre Zuständigkeit</p> <p>Dann kommt hinzu, dass die Zuständigkeiten regional z.B. durch Ordnungspartnerschaften etwas anders geregelt sein können.</p> <p>Vielleicht solltest Du, dass "was Dir auf's Auge gedrückt wurde" etwas präziser darstellen.</p> <p>Gruß Meike</p> |

| Autor | Beitrag |
|--|--|
| sternenfaengerin 29.05.2007 19:38 | <p>hallo,</p> <p>die frage kommt von einem bürgermeister, dessen gemeinde weder untere verwaltungsbehörde noch untere baurechtsbehörde ist. (keine große kreisstadt)</p> <p>er will die sachliche und örtliche zuständigkeit im bereich gaststätten und spielhallen, d.h. je nachdem wo der automat steht (gibt es da überhaupt einen unterschied in der zuständigkeit?). die frage ist auch, ob nicht einfach nur der vollzugsdienst zuständig ist. letzteres wär natürlich am besten für die gemeinde :biggrin:</p> <p>die zuständigkeiten sind auch nicht irgendwie noch anderweitig geregelt...</p> <p>:danke:</p> |
| Meike 29.05.2007 20:27 | <p>Guten Abend,</p> <p>vorab ist zu sagen, dass es für die Klassifizierung eines Spielgeräts, d.h. ob nach § 6a SpielV verboten oder nicht völlig egal ist, ob dies gewerblich in einer Spielhalle, Gaststätte, Teestube oder Verein aufgestellt ist. Ein §6a SpielV-Gerät darf gewerblich nicht aufgestellt werden.</p> <p>Ohne den Kollegen aus BW vorweg greifen zu wollen, weiß ich, dass es in BW eine sogenannte Ordnungspolizei gibt, aber ich glaube nicht, dass diese dafür originär zuständig ist.</p> <p>Herr Bürgermeister will es sich, glaube ich, etwas einfach machen.</p> <p>Es ist zu fragen, ob die Gemeinde selbst die Konzession für Gaststätten oder Spielhallen vergibt?</p> <p>Wenn ja, müsste sie auch für deren Überwachung originär zuständig sein.</p> <p>Es wäre auch interessant zu erfahren, ob die Gemeinde Vergnügungssteuer einnimmt? Auch hier müsste sie dann die entsprechende originäre Zuständigkeit bei der Überprüfung haben.</p> <p>Gruß Meike</p> |

| Autor | Beitrag |
|--|---|
| <p>sternenfaengerin 29.05.2007 20:57</p> | <p>ich bin auch der meinung, dass der vollzugsdienst nur subsidiär (eilständigkeit) zuständig ist. es gibt zwar noch den</p> <p>§ 10 Neben der zuständigen Behörde ist auch der Polizeivollzugsdienst zuständig für</p> <p>1. die Überwachung der Pflichten, die sich für die Gewerbetreibenden aus den §§ 14 , 15 a , 33 c , 33 d und 33 i GewO und aus den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie aus den Titeln III und IV Gewerbeordnung ergeben,</p> <p>2. die Prüfung, ob die nach den §§ 33 a , 34 , 34 a , 34 b und 34 c GewO erforderliche Erlaubnis vorliegt, 3. aufgehoben.</p> <p>in der GewO-ZustV aber ich sehe trotzdem keine originäre Zuständigkeit beim PVD.</p> <p>Mal zusammenfassend:</p> <p>sachl. zuständig: § 8 Abs. 1 Nr. 2 GewO-ZustV ??? örtl. : Ortspolizeibehörde gem. PolGBW</p> <p>Oder?</p> |

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: